**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues helvetisches Tagblatt

Berausgegeben von Efcher und Ufteri, Mitgl. der gefegg. Rathe.

Nro. XL. Band II.

Bern, den 23. Oft. 1799. (1 Brumaire VIII.)

### Befeggebung. Genat, 12. Oftober. (Fortfegung.)

Die Berichte werden fur 3 Tage auf ben bezahlen, Die feine eigene Angabe überfieigt. Rangleitisch gelegt.

eröffnet.

men fann; ungern vermigt fie die Ungabe bes guten Ramen verlieren. Maasstabes, nach welchem die Schatzungen So wie der 7. I der Commission zu hart mussen vorgenommen werden; er ist zwar in scheint, so kommt ihr der 10. I zu gelind vor. einem vorherigen Gesetze angegeben, allein in Liegt nicht offenbar, und zwar in einem hohen einer Sache, bie eine folche Bestimmtheit und Grade, bofer Wille und ichandlicher Betrug Deutlichfeit erfodert, wie Diejenige, bon ber am Sag, wenn ein Gigenthumer fein Out um hier die Rede ist, ware die Wiederholung nicht die Halfte u. s. w. zu gering anschlagt? Vers nur nicht überflüßig, sondern hochst nüzlich, ja dient ein solcher nicht strenger bestraft zu wers ger, als diefes, ift in der Refolution auszu, miffion fann nicht umbin, dem Cenat Diefe gen follen. Der Zeitpunft, von welchem Die boch ein Bebenfen, über folche Fehler hinwegs Angabe in das Steuerregister datirt, kann nicht zuschen; sie sezt das Zutrauen in den großen wohl als der wahre Zeitpunkt angeschen wer Rath, er werde auf diese Bemerkungen Ruk, ven. Wer weiß nicht, wie sehr seither die sicht nehnen, und dem Senat bald einen Bes Grundstücke in ihrem Werth gefallen sind? schluß zusenden, in dem diese Berwerfungs;

Der 7. § scheint der Commiffion ju viel bon den Eigenthumern zu fodern, und biefelben in eine bruckende Berlegenheit gu fegen. Der nach biefem & fein Gut nur um einen Gedies theil zu gering angiebt, foll gehalten fenn, die Froffard als Minoritat rath zur Unnahme. funffache Besteurung bon berjenigen Gumme gu

Wie leicht ift es möglich, bag auch ber red; Die Difcuffion über ben Befchluß, Die lichfte Mann fein Gut um einen Gechetheil gu Schatung der Grundstücke betreffend, wird gering angiebt, befonders zu einer Zeit, wo fo biele Umftande, wo ein Gieg oder eine Rieders Der Bericht ber Commiffion war folgender : lage der ftreitenden Machte, auf den Werth ber Die Commission, der Sie die Untersuchung Guter so sehr einwirken? Und ein solcher Irrs ber gegenwartigen Resolution aufgetragen has thum sollte so hart bestraft werden? Die Comben, fühlt es fehr lebhaft, wie dringend es ift, mission wünscht nichts weniger, als die Unges daß die Schatzung der Grundstücke so geschwind straftheit der Betrüger. Wenn es in dem Bes als möglich vollendet werde, und es ift ihr febn, schluß hieffe : wer um einen Biertheil, um einen licher Wunsch, daß dieselbe auf eine billige und Drittheil, oder um die Halfte u. s. w. sein gerechte Weise seschehe, damit nicht der Red. Grundstück unter seinem Werth angiebt, soll liche für den Gewissenlosen, wie es bisher verhaltnismaßig bestraft werden, so wurde die leider geschehen ist, in Zukunft bezahle. Dies Commission in diesem Stut keinen Grund zur fes alles hat die Commiffion genau erwogen Berwerfung finden. Aber nicht genug, daß ein und beherziget, und es thut ihr daber leid, folcher Mann ungerechter Beife um Geld ges daß sie nicht zur Annahme des Beschlusses stim, straft wurde, er wurde auch seine Ehre, seinen

sogar hochst nothwendig gewesen. Richt wenis ben, als der Beschluß es erheischt? Die Coms seien, daß der Zeitpuntt nicht genauer ausge: Mangel aufzudecken, und wie dringend sie auch druft ift, von welchem die Schatzungen anfan, die Annahme der Resolution sindet, tragt sie

Grande gehoben find. In Diefer Buverfichtidringenden Rothwendigfeit, unfern ungluflichen rath Ihnen die Commiffion, Die Resolution Brudern gu Bulfe gu eilen, itb rzeugt. Goute nicht angunehmen.

legt folgendes besonderes Gutachten vor: Grundstücke eingeschlichen haben. Gine Menge Taufend bezahlt haben Falle liessen sich auführen, die beweisen konn: Aus diesen von mir nur angedenteten Berten, welche argerliche Ungleichheit dabei fatt trachtungen, und aus vielen andern, die meine findet, beren Folge ift, daß bie achten Parberedtern Collegen beffer entwifeln werben, als trioten, die ehrlichen Leute, die fich nach ihremlich es nicht thun konnte, und die jeder aus Gemissen taxirten, das Opfer ihrer Wahrheits und im Innersten seines herzens fühlen muß, tiebe und durchaus muthlos werden mußten, glaube ich, es wurde unrathsam und gefährlich wenn in Ermanglung eines Strafgesetzes, wie senn, den vorliegenden Beschluß zu verwerfen, Dasjenige ift, welches Eurer Sanction gegen, und mein Gewiffen verpflichtet mich, zu beffen wartig vorgelegt wird, sie ausschließlich die Unnahme zu rathen. Laft der Staatsabgaben tragen mußten. 2) If Bertholet verlangt als Ordnungsmotion, es nur allzubckannt, daß der Nationalschaz Vertagung der Discussion bis Montag, da sich in einem Zustand der grösten Durftigkeit Frosfards Bericht heute zum erstenmale zum befindet, daß dadurch alle Unternehmungen der Vorschein kommt. Dieser Antrag wird anges Regierung gelahmt merben, daß alle Staats, nommen. Beamten, Geistliche, Civil's und Militarbehor: Der Prasident nimmt den Ramensaufruf vor, den unbezahlt und in Dürftigfeit sich befinden, 2 Mitglieder sind ohne Urlaub abwesend.
und ihrer Stellen überdruffig, nur durch eine Zaslin im Ramen einer Commission rath Art von Requifition in benfelben tonnen erhals zur Annahme des Befchluffes über den Belas ten werden; daß infolge eben diefer Entblogung gerungszuffand der Gemeinden. von allen Geldquellen, die Regierung sich in die Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kangs Mothwendigkeit versezt fah, den größten Theil leitisch gelegt. Der Baterlands , Bertheidiger in ihre Beimath Die Gecretars erflaren , daß die von ben gurufgufenden, in eben dem Mugenblif, mo wir Saalinfpeftoren vorgelegten Rechnungen richt alle Rrafte hatten aufbieten follen, um die tig befunden worden. barbarifchen horden, welche helvetien Retten Die Versammlung findet fich nicht vollstan brachten, von unferm Boden zu vertreiben; dig genug, um deliberiren zu konnen. daß bie Schweizer auf diese Art auffer Stand Mach einigen Debatten verlangt Buth i von gefest, fich ju bertheidigen, in eine entehrende Gol., daß ein neuer Ramensaufruf borgenoms Rullitat und politifche Abhangigfeit verfunten men , und die Ramen der Glieder , die fich find, welche Die Blatter unferer Geschichte mabrend der Gigung entfernt haben, dem Bers schanden wird, wenn wir aus berfelben ber balprozeg einverleibt werden. auszutreten und nicht nachtruflich bestreben; Borter glaubt, wir konnen auch diesen bag wir, unferer erschöpften Finanzen wegen, Schluß nicht fassen, wegen unvollständiger ben gunftigften Mugenblit, unfere Rationalehre Bahl. und Rationalfredit wieder zu erlangen, vers Luthis Untrag wird angenommen. 100 me faumen.

Man fpricht von einer neuen Abgabe, die Wahrend der Sitzung hatten fich entfert bestimmt fenn foll, die vom Feinde verwustes Luthi v. Langn. und Schwaller. ten Rantone ju unterflugen; ich bin von der Auf Meners v. Arb. Untrag follen Die

les aber nicht wohlgethan senn, che wir neue Froffard, als Minoritat der Commiffion, Auflagen befchlieffen, jene auf eine gerechte und gleichartige Weife einzuziehen, die langft fied Die Grunde, welche die Mehrheit der Com-beschlossen worden; und wie kann man von den miffion aufstellt, um ben Befchluß zu verwer-achten Patrioten, die bereits vier bom Taufend fen, halten mich von der Annahme desselben ihres Bermögens bezahlten, eine neue Phgabe nicht ab — indem es 1) dringend ist, den fodern, während eine große Zahl Egoisten und zahlreichen und auffallenden Migbrauchen ein schlechte Bürger sich jenen betrügerischer Weise Ende zu machen, die sich bei Schatzung der entzogen, und vielleicht noch nicht ein vom

Hard in the state of the state of

Der Namensaufruf wird vorgenommen. Während der Sitzung hatten fich entfernt:

Glieber, beren Urlaube gu Ende find, juruf: rathes, ihres gangen Eigenthums, furg ihrer geruffen werden.

### (26ends 4 uhr.)

hung der durch den Rrieg verwüsteten Gegen- Zulage von einem halben für taufend bei den ben der Republik und ihrer Bewohner, eine direkten Auflagen des laufenden Jahres. aufferordentliche Beisteuer von ein vom Taux Diese Methode wurde bei der Einziehung keine send zu bezahlen verordnet.

Beschluß veranlaßte, war folgende: mana

Das Bollziehungedirektorium ber einen und fogern, und ber Erfolg von der Einziehung untheilbaren helvetischen Republit, an Die wurde nicht unficher fenn. gefeggebenden Rathe, in geheim. Sigung.

Burger Gefeggeber!

sich aus ihrer schröflichen Lage zu raißen.

ch aus ihrer schröklichen Lage zu reißen. sie alle vertheilt wird. Aber schröklicher wird sie mit jedem Tage. Das Direktorium schlägt Ihnen also vor, besto größerer Unfeurung an das Direktorium, direkten Auflagen des laufenden Jabres zu des um unterstügt zu werden.

liche Entblößung von allem . was zur Bermahe werden. rung gegen hungersnoth und gegen die Strenge Republikanischer Gruß ! 15 ad 150 8 der Jahreszeit nothwendig erfodert wird.

Das Direktorium bestrebt sich mit Gifer und mit aller Kraft, die ihm anvertraut ift, folche Im Namen des Direktoriums, der Gen. Gefr. ungluklichen Gegenden zu troften, und bereits Im Namen des Direktoriums, der Gen. Gekr. bat es für sich felbst verschiedene Verfügungen getroffen, um die Cinwohner gegen ben Sung gertod gu fichern. Allein nur schwach erleich, Mehrheit ruft gur Unnahme. tern feine Bemuhungen Die lebet , und feines, friedigen.

Das Direktorium fann feinen Bunfch nicht werden. ausführen ; es tann die Mittel nicht entfalten , um diese Erleichterung ohne einen Beschluß zu Doppelte; hernach wird durch den Beschluß bewertstelligen, wodurch die Enthebung eines die Fortsetzung des so fehlerhaften Auflagenstys Beitrages authorifirt wird, der auffchlieffend fiems für das nachste Jahr vorausgesest; um bagu bestimmt wurde, ber Gesellschaft widerum dieses zten Artifels allein willen, verwirft er eine gahllose Menge Menschen zu geben, die den Beschluß. ihrer Wohnung, ihres Viehes, alles ihres Sest Zastin glaubt, wenn je ein Beschluß im

Rothdurft beraubt find.

Die Sigung wird bis 4 Uhr aufgeschoben. | Rachdem das Direktorium über die verschies dene Art und Weife zur Verschaffung Dieses Beitrages berathschlaget hatte, sand es kein Der Beschluß wird verlesen, der zu Unterftu Mittel angemeffener als die Enthebung einer

neuen Unkosten verursachen; und da hierbei Die Bothschaft des Direktoriums, die biefen feine neue Organisation mußte eingeführt werben , fo wurde auch nichts die Bollziehung vere

Zufolge von approximativen Tabellen über bie aufferordenelichen Bedurfnife, ber bier gum Augenmerke gemachten Rantone, beredet sich Es herrschet nur eine Stimme über den Bui das Direktorium, der Ertrag diefer Bare konnte fand des Jammers und Elends, worin die bem vorgesezten Zwecke entsprechen, ohne irgend Bewohner mehrerer Rantone durch die Wirkung einen Burger zu drücken, indem ohne Zweifel und die Folgen des Kriegs gestürtt wurden. alle und jede willig bereit find, das Schiffal In das tieffte Elend niedergestürzt, bestreben ihrer ungluflichen Mitburger durch ein fleines sie fich umsonft mit beispielloser Unstrengung, Opfer zu erleichtern, welches gleicherweise auf

Immer mehr bon der Ungulanglichteit ihrer in ihrer Weisheit die Enthebung einer Rebens eigenen Mittel überzeuget, wenden fie fich mit Auflage von einem halben von Taufend zu den fretieren, welche Rebenauflage einzig zu dem Der Winter nahet, und mit ihm die gang oben bemerkten Zwecke mußte angewendet

Der Drafident des vollziehenden Direktoriums. Sabarn.

Mouffon.

Man verlangt eine Commiffion. Die große

Bertholet. Es ift unbegreiflich, daß Bes wege konnen fie Die jahllosen Bedürfnife ber genstande von der gröften Wichtigkeit immer ohne Pruffung bon uns follen angenommen

Das Direft. labet nur zu einem halben bom welche die Lage unfers Baterlandes gestattet, taufend ein, und der Beschluß verlangt das

Kall gewesen ift, mit Dringlichkeit gefaßt und Roffi begehrt für 6 Wochen Urlaub. behandelt zu werden, fo fen es der gegenwar: Duce bittet daß man die dringenden Ums tige. Der große Rath geht allerdings über ftande und die Befchluffe ber Berfammlung ben Borfchlag bes Direftoriums hinaus, aber wider zu viele Urlaubsertheilungen in Erwägung wer überzeugt fich nicht, daß die Lage der vom ziehe, und etwas forgfaltig bierüber fei, auch Rrieg verheerten Rantone feine halbe, Ifondern fodert er Die befchloffene Burufberufung ber ganze Maagregeln erfodert, und gewiß die abwesenden Stellvertreter. Die Kanzlei erklart, Abgabe des ein vom Tausend nicht zu viel ift. daß dieses schon geschehen sei. Die 2 bom Taufend ber direften Abgaben Der begehrte Urlaub wird gestattet. werden für das Jahr 1799 ohne anders bezogen , und darauf grundet fich der 2te Urtitel Panchaud für 3 Wochen , und Stiger für des vorliegenden Beschluffes.

Laflechere hatte für die Commiffion ge: Das Direftorium zeigt an, daß es den Br. fimmt, weil der Unterschied gwischen ein halb Schnell von Bafel jum Prafident bes oberften und ein bom Taufend bedeutend ift; überdem Gerichtshofs ernannt habe. Diese Bothichaft find die direkten Auflagen das schlimmsimoge wird dem Genat mitgetheilt. liche in unserer Republif, und wir follten bei Das Direftorium überfendet nach ber an

Indirefte zu bringen.

angenommen gewesen, durch große Stimmen: Untrag wird Diese Botschaft mit ihren Beilas mehrheit. Er will alfo über Bertholets Untrag gen der über Diefen Gegenffand niedergefesten jur Tagesordnung geben.

fammlung bes Kantons Bern eine Berlanger schaft einer Commiffion überwiesen, in welche rung von 3 Tagen zu Beendigung ihrer Arbeis geordnet werden : Carrard, Schlumpf und

ten bewilligt.

Bertholet findet, diefer Befchluß entfpre: Br. Pauli, Magazinauffeher in St. Urban, che der Bothschaft des Direktoriums nicht ganz, fragt, welche Gewicht und Maag bei Austheil indem über die Rosten dieser Berlangerung nichts lung der Rationen für die Pferde gebraucht bestimmt ift; indeg nimmt er benfelben an , werden follen. Da ein nachfolgender das fehlende erfegen Auf Ruhns Antrag wird die Berathung faan.

Baslin ift gleicher Meinung. Der Beschluß wird angenommen.

Um 13. Oftober war feine Gigung in beiden Das Bollziehunge, Direftorium der helvetischen Rathen.

Groffer Rath, 14. Oftober. Prafident: Udermann.

Dergog v. Minfter erhalt für 14 Lage Urlaub. Weinmonat noch einige Zweifel in Betreff eines AByder entschuldigt feine Abmefenheit durch Bertrages übrig lagt, ber mit Unternehmern von Rrantheit. Der Urlaub wird bis ju feiner Ber: Fourage : Lieferungen an Die franfifche Armet fellung verlangert. [Die Fortichung foigt.)

Mafchli erhalt auf Begehren für 4 Bochen, 4 Wochen Urlaub.

mubt fentt, an ihre Stelle fo viel möglich nur baffelbe ergangenen Auffoderung alle Befchluffe, Die es in Rutficht ber Beziehung Der Ginregiffel Rubli behauptet, der Schlug fen bereits rungsgebuhren genommen hat. Auf Rubns Commiffion überwiefen.

Mittelholger erwiedert, daß nie gehörig Das Direktorium überfendet die Bittschrift abgestimmt worden; er ist übrigens für die des B. Joh. Zumbach, von Roll im Leman, Der den Berkauf seiner geldstäglichen Hüter Der Beschluß wird angenommen. | wahrend einem Jahre zu verschieben wunscht.

Derjenige wird verlefen, der der Wahlber: Auf Panchauds Antrag mird biefe Bot Luscher.

hierüber vertagt, bis Rochs Gutachten über Militarorganisation behandelt wird,

Das Direttorium übersender folgende Both

schaft:

einen und untheilbaren Republik, an Die gefeggebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Nicht ohne Muhe bemerkte das Direktorium daß der zweite Urtifel ihres Defrets vom 3fch

# Neues helvetisches Tagblatt.

Beransgegeben von Efcher und ufteri, Mitgl. ber gefeig. Rathe.

Band II. Nro. XLI.

Bern, den 24. Oct. 1799. (2. Brumaire VIII.)

Gefeggebung. Groffer Rath, 14. Dft. (Fortfegung.)

Seulieferungen betreffend.)

begleiten.

tierung der Truppen gedrückt werden.

Juli, und nach fortdauernder Bernachlafigung Unternehmern, die fich für daffelbe damit belas Argan, Burich, Waldstatten, Lugern, Freiburg, gemacht hatten. Wallis und Leman zur Last siel; die Rlagen Der dieser Botschaft hier beigelegte Vertrag und Beschwerden der Einwohner erschalten, ist das Resultat dieses Schrittes. Nur nach Bürger Geseggeber, in Ihrer Mitte, so wie in reiser Ueberlegung und nach der benothigten dem Schoose des Direktoriums. Dieses lezte Zuratheziehung, sowohl des Ministers des Ins hat in seinen Urchiven häusige Beweise von nern, als des Regierungskommissans Robert, allen in ihrer Erleichten Der Streichung folgt. allen zu ihrer Erleichterung getroffenen Berfin wurde er abgefchloffen. (Die Fortfegung folgt.)

Da bie frankischen Lieferanten feine Fourage herbeischaften, und da doch die Pferde gefütteri Litterarische Gesellschaft des Kanfenn mußten, fo blieben gur Auswahl nur gwei Mittel fibrig : entweder mußte man den franki Dier und funf und breiffigfte Gigung, fchen Commiffars und Militars unbeschränkt Die Freiheit gestatten, einseitige Requisitionen gu machen, welches Berwirrung und Erpressungen prasident: Reller. verursacht hatte, oder man mußte diesen Re: In beiden Sthungen wird die Discussion

man fie im Namen des Direktoriums anordnete, daß man sie gewissen Formalitäten unterwarf, und auch andere Kantone aufforderte, zu Ers richtung von Magazinen das ihrige beizutragen. Monatlich stiegen die Bedürfnisse der Armee (Fortsetzung der Botschaft des Direktoriums, auf zotausend Zentner, und die frankischen Bes hörden versprachen getreue Bezahlung des Wers Das Direktorium beeilet sich, Bürger Gesezge, thes, wofern man ihnen nur Borschuß geben ber, Ihnen die Abschrift dieses Vertrages vor: wurde. Da fein Augenblik zu verliehren war, zulegen, und sie mit folgenden Bemerkungen zu sah sich nach langen Disputen das Direktorium genothigt, dem zufolge die erforderlichen Bes Ein Gesez vom 16ten Oft. 1793 ladet das sehle zu ertheilen. Auf die gleiche Weise wurs Direktorium aufs dringendeste ein, durch alle den zwei Monate lang die Magazine angefüllt, mögliche Mittel diejenigen Gemeinden in den zu offenbarer Erleichterung der oberwähnten Rantonen zu erleichtern, welche durch Ginquar: Gemeinden. Nichts bestoweniger fab das Die reftorium wohl ein, die Lieferung durch Requis Das Benehmen des Direktoriums war gleich, sitionen mußte für den Staat sowohl, als für sam die Auslegung dieses Gesetzes. Niemanden die Partifularen die größten Beschwerlichkeiten ift unbefannt, daß nach beträchtlicher Bermehe nach fich ziehen, ohne darum den Dienst coms rung der franfischen Armee seit dem Monat plet zu liefern. Es that also ben Borfchlag, des Dienstes von Seite der frankischen Lieferan den wurden, die Mittel vermoge der Rutbes ten, der Unterhalt der Pferde für diese Armee zahlung der Darschusse zu erleichtern, wozu sich gang den Gemeinen in den Rantonen Baben, die frantischen Behorden so feierlich anheischig

tons Lugern.

den 3. und Io. October 1799.

Prafident: Reller.

quistionen dadurch Regelmäßigkeit geben, daßlüber die Frage vorgenommen: "Was kann der